

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband**Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes für die Abwasserentsorgung**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband übernimmt rückwirkend zum 01. Januar 2005 die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Lemwerder. Es gelten die schon für die Städte Elsfleth und Brake sowie für die Gemeinden Berne, Hude, Ovelgönne etc. veröffentlichten **Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des OOWV** für die Abwasserbeseitigung in der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08. Dezember 1998, sowie die **Besonderen Regelungen für die Gemeinde Lemwerder**, die hiermit bekannt gegeben werden:

**Anlage
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes (OOWV)
für die Abwasserbeseitigung
(ohne Oberflächenentwässerung)
in der Gemeinde Lemwerder****A Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 der AEB des
OOWV****A 1 Entgeltgrundsatz**

Der an den OOWV zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Ver-

stärkung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Lemwerder.

A2 Entgeltmaßstab

Als Entgeltmaßstab wird der Beitragsmaßstab der Gemeinde Lemwerder fortgeführt. § 4 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Lemwerder in der neuesten Fassung wird somit Bestandteil der AEB.

A3 Entgeltsatz

Der Entgeltsatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 9,92 EUR/m².

A4 Zusätzliche Baukostenzuschüsse

Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Entsorgungsanlagen wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

A5 Fälligkeit

Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages fällig. In Fällen, in denen die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, kann die Ablösung durch gesonderten Vertrag vereinbart werden.

B Grundstücksanschluss gem. § 12 der AEB des OOWV

Aus den Kostenfaktoren, Material-, Lohn-, Fahrt-, Regie-, Inbetriebnahme-, Bearbeitungs- und Gerätekosten werden Pauschalbeträge gebildet.

C Abwasserentgelte

- a) Das Kanalbenutzungsentgelt beträgt für jeden vollen cbm normal verschmutztem Abwasser 2,80 EUR.
- b) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Abwasserentgelt erhoben.

D Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 15 der AEB des OOWV

Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben 13,80 EUR
je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm;
- b) aus Hauskläranlagen 29,91 EUR
je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm;
- c) Für jede vergebliche Anfuhr der Entsorgungsfahrzeuge wird neben dem Entgelt nach Buchstabe a) und b) ein Entgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

E Zahlungsverzug des Kunden

Die Mahnkosten je Vorgang betragen 2,56 EUR.

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2005 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen.

Auszug aus der Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Lemwerder

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.

1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24. 03. 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung vom 21. 11. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

- zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
 1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswert nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Brake, im März 2005

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser